

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **46=66 (1900)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lucern. Eine Sammlung von das Militärwesen betreffender Gesetze. Die Regierung des Kantons Luzern veröffentlicht gegenwärtig in schmucker Ausstattung eine vierbändige, nach Materien geordnete Sammlung der zur Zeit für den Kanton Luzern noch in Kraft bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen. An der Spitze des III. Bandes der „luzernerischen Gesetzgebung“ ist das Militärwesen untergebracht. Wir fanden darin die revidierte luzernerische Militärorganisation, soweit noch mit Rücksicht auf die neueren Bundesgesetze in Kraft bestehend abgedruckt; ebenso die Verordnungen über die militärische Einteilung des Kantons Luzern, über die Führung von Wohnregistern der männlichen Bevölkerung, über die Festsetzung der Kautionen der Sektionschefs, die Verordnung über die Anlage und den Bezug der Militärpflichtersatzsteuer u. s. w.; ferner die Verträge betr. Kasernierung und den Waffenplatz Luzern und die Erlasse betreffend Schiessvereine, Schiessplätze und Schiessübungen. Den Schluss dieses Abschnittes bilden die Reglemente für die Zeughausverwaltung, für das Kriegskommissariat, für die Arbeiter des Kleidermagazins etc. Mit der Bearbeitung dieser Gesetzesbereinigung wurde Herr Hauptmann Franz Zelger betraut. Derartige, nicht gerade leichte Arbeiten sind sehr mühsam und erfordern grosse Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Beherrschung des Stoffes. Der gewöhnliche Bürger sieht es derartige Werken in der Regel nicht an, was es Arbeit gekostet, doch weiss es der Sachverständige desto mehr zu schätzen.

Der Vertrieb erfolgt durch den kantonalen Lehrmittelverlag.

Aarau, 8. Jan. (Mitgeteilt von der Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz). Bis und mit dem 7. d. sind bei dem Centralkassier für die Verwundeten und Kranken im südafrikanischen Kriege 8124 Fr. 75 Rp. eingegangen. Sollte die weitere Sammlung von Liebesgaben einen genügenden Erfolg haben, so werden ein oder zwei schweizerische Ärzte, ausgerüstet mit Medikamenten und Verbandsmaterialien beförderlichst ins Lager der Buren abgesandt. England hat bis dahin auf ausländische Hilfe dankend verzichtet.

A u s l a n d.

Deutschland. Denkmäler bei St. Privat. Nachdem am 18. August v. J. dem 1. Garderegiment zu Fuss unter persönlicher Beteiligung des Kaisers bei St. Privat ein Denkmal errichtet worden ist, wird auch das 3. Garderegiment zu Fuss am 18. August l. J. diesem Beispiele folgen. Nur wenige Schritte von dem Denkmal des 1. Garderegiments z. F. ist, der „Voss. Ztg.“ zufolge, ein Platz angekauft worden, auf dem es zu stehen kommt. Gewählt ist genau die Stelle, wo das 2. Bataillon des Regiments, das mit 16 Offizieren, 42 Unteroffizieren und 471 Mann die höchsten Verluste aller bei St. Privat kämpfenden Truppen hatte, in das Dorf eindrang.

Preussen. Todesfälle. Die preussische Armee hat in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1899 die ungewöhnlich hohe Zahl von 89 pensionierten und ausgeschiedenen Offizieren und Beamten durch den Tod verloren, darunter 7 Generale: Gen. d. Inf. z. D. v. Borries, zuletzt Kommandeur der 4. Division, Gen.-Lt. z. D. Frhr. v. Rössing, zuletzt Kommandeur der Eisenbahn-Brigade, Gen.-Lt. z. D. v. Arent, zuletzt Kommandeur der I. Kavallerie-Brigade, Gen.-Lt. z. D. v. Henninges, zuletzt Kommandant von Posen, Gen.-Lt. z. D. v. Lindeiner gen. v. Wildau, früher Kommandeur der 56. Inf.-Brigade, Generalmajor z. D. Frhr. v. Diepenbroick-Grüter, zuletzt

Kommandeur der 29. Kavallerie-Brigade, und Generalmajor z. D. v. Mathiessen, zuletzt Kommandeur der 1. Inf.-Brigade.

Österreich-Ungarn. Der „Pester Lloyd“ schreibt: Der Heeresvoranschlag für 1900 wird keine Forderung für neue Feldgeschütze enthalten. Es ist noch kein bestimmtes Modell für das neue Feldgeschütz festgestellt; jedoch wird Österreich-Ungarn mit Rücksicht auf das Vorgehen anderer Staaten in verhältnismässig kurzer Zeit vor der Notwendigkeit stehen, die Beschaffung neuer Geschütze in Angriff zu nehmen.

Frankreich. General Galliffet hat durch Präsident Loubet ein Dekret unterzeichnen lassen, durch welches die Generale Hervé und Giovaninelli ihres Amtes als Mitglieder des obersten Kriegsrates enthoben werden, da ihnen ihre Gesundheit und physische Thätigkeit nicht mehr gestatten, die an diese Stellungen geknüpften Anforderungen zu erfüllen. Dasselbe Dekret enthebt auch den General Langlois aus denselben Gründen seines Kommandos über das II. Armeekorps. — Die Generale Hervé und Giovaninelli erhalten zur Belohnung ihrer Dienste das Grosskreuz der Ehrenlegion. — Die Blätter melden, dass Kommandant Damado vom Grossen Generalstab Auftrag erhalten habe, beim englischen Heer dem Feldzug in Transvaal zu folgen.

England. Der Protest General Jouberts gegen die Verwendung von Lyddite-Bomben beschäftigt die englische Presse. Der überwiegende Teil derselben bedauert die Notwendigkeit, überhaupt derartige Sprengstoffe verwandt zu sehen, erklärt aber, dass der Buchstabe des internationalen Rechts auf Englands Seite stehe. Die Anwendung von Lyddite — einem aus Pikrinsäure bestehenden Sprengstoff, dem die Stadt Lyddite in der Grafschaft Kent den Namen gegeben, — verstosse nicht gegen die Petersburger Erklärung von 1868, auch seien Lydditegeschosse weniger barbarisch, als Shrapnels, weil ihre Wirkung mehr durch die Zusammenpressung der Luft als durch Sprengteile erzielt werde. Diese Lydditegeschosse, die nur aus Schiffgeschützen — angeblich zwei 12- und sechs 7 cm-Geschütze — gefeuert sein können, fügen den Buren beträchtlichen Schaden zu. Eine englische Abteilung ist jetzt nach dem Kap unterwegs, welche Haubitzen mit sich führt, die Lyddite-Bomben im Gewicht von 56 Pfund werfen. Bekanntlich wurden dieselben mit vernichtendem Effekt bei Omdurman verwandt. Bei einem Versuche wurde eine 56-Pfund-Bombe in ein Feld geworfen, in welchem etwa 100 Schafe grasen: 80 derselben fielen tot hin, die meisten derselben waren nicht durch Geschossplitter getroffen, sondern durch die einfache Gewalt der Explosion getötet und zum Teil in Stücke gerissen worden. Es giebt das eine Idee von der furchtbaren vernichtenden Gewalt dieses Explosivstoffs.

Bekanntlich ist bei der Haager-Konferenz das Verbot im Kriege von giftigen Gasen Gebrauch zu machen, abgelehnt worden. Unter diese Gattung Kriegsmittel würden auch die französischen Melinit- und die englischen Lyddite-Hohlgeschosse gehört haben.

Die Stankkugeln, eine ursprünglich chinesische Erfindung, die früher in Europa nur im Minenkrieg Anwendung fand, werden in weit verbesserter Auflage und in offener Feldschlacht den Anfang des Jahrhunderts begrüssen.

Russland. Sendung zu den Buren. Der Oberstlieutenant Gurko vom Generalstab ist vom Kriegsministerium in das Hauptquartier der Buren kommandiert worden. Derselbe reist zusammen mit der russischen Abteilung des Roten Kreuzes nach Transvaal.